

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Gerhard Aden FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Sonntagsarbeit in Schlachthöfen**

#### Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind ihr Schlachtbetriebe bekannt, die von der Sonn- und Feiertagsruhe des § 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) betroffen und in ihrer Produktionsfähigkeit dadurch negativ beeinträchtigt sind?
2. Hält die Landesregierung es für wahrscheinlich, dass über die bekannten Fälle hinaus weitere Schlachtbetriebe betroffen sind?
3. Gibt es Schlachtbetriebe im Land, die von den Arbeitsverboten an Sonntagen entbunden sind?
4. Falls ja, welche Betriebe sind das?
5. Kann aus Sicht der Landesregierung durch die Regionalität in der Warmfleischversorgung ein Bedürfnis entstehen, vom generellen Sonntagsarbeitsverbot abzuweichen?
6. Können durch den komplett verbotenen oder reglementierten Sonntagsbetrieb lokale Schlachtbetriebe in ihrer Existenz gefährdet werden?
7. Wie bewertet sie im Hinblick auf ökologische, artgerechte und wirtschaftliche Fleischverarbeitung die spezielle regionale Nische der Warmfleischverarbeitung im Vergleich zum überregionalen Kaltfleischversand?
8. Inwieweit sieht sie die bestehenden Arbeitszeitregelungen als ausreichend flexibel an, wonach etwa bei der Einführung von regelmäßigem Schichtbetrieb ein Ausnahmetatbestand des Sonntagsarbeitsverbotes gegeben ist?

9. Welche Maßnahmen ergreift sie, um die regionalen und ökologischen Fleischproduzenten zu fördern und für den überregionalen Konkurrenzkampf zu wappnen?
10. Welche Argumente sprechen aus ihrer Sicht für und wider die Aufnahme der Schlachtung in die Bedarfsgewerbeordnung des Landes, die Ausnahmen vom generellen Sonntagsarbeitsverbot statuiert?

25.07.2018

Dr. Aden FDP/DVP

### Begründung

Zur ökologischen, artgerechten und wirtschaftlichen Fleischerzeugung gehört die lokale Ansiedlung aller am Produktionsprozess beteiligter Betriebe, um frische und regionale Waren ohne lange Fahrstrecken herstellen zu können. Insbesondere die sonntäglichen Arbeitsverbote im Arbeitszeitgesetz beeinträchtigen jedoch trotz der Einschränkungen in § 10 Absatz 10 ArbZG manche Schlachtbetriebe in der Warmfleischverarbeitung erheblich und gefährden dadurch nicht nur die Existenz der Schlachtbetriebe sondern die gesamte regionale Herstellung von Fleischprodukten. Eine verlässliche Ausnahmeregelung für Schlachtbetriebe über die Bedarfsgewerbeordnung wird von Fachverbänden angeregt. Inwieweit die Landesregierung die Schlachthöfe in Baden Württemberg durch die Arbeitsverbote im Arbeitszeitgesetz eingeschränkt sieht, wie sie den Bedürfnissen dieses Gewerbes begegnen will und ob die Festschreibung von stetigen Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot in Betracht kommen, soll diese Kleine Anfrage klären.

### Antwort

Mit Schreiben vom 21. August 2018 Nr. 27-5011.0 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Sind ihr Schlachtbetriebe bekannt, die von der Sonn- und Feiertagsruhe des § 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) betroffen und in ihrer Produktionsfähigkeit dadurch negativ beeinträchtigt sind?*
2. *Hält die Landesregierung es für wahrscheinlich, dass über die bekannten Fälle hinaus weitere Schlachtbetriebe betroffen sind?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1. und 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sind zwei Betriebe bekannt, die sich aufgrund der Sonn- und Feiertagsruhe des § 9 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in ihrer Produktionsfähigkeit negativ beeinträchtigt sehen.

Es kann seitens der Landesregierung nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere Schlachtbetriebe aufgrund der Sonn- und Feiertagsruhe des § 9 ArbZG in ihrer Produktionsfähigkeit negativ beeinträchtigt sehen.

3. *Gibt es Schlachtbetriebe im Land, die von den Arbeitsverboten an Sonntagen entbunden sind?*

4. *Falls ja, welche Betriebe sind das?*

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3. und 4. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich gilt das Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen gem. § 9 Abs. 1 ArbZG für alle Schlachthöfe und Schlachtbetriebe. Nach § 9 Abs. 2 ArbZG können in mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachschicht Beginn und Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu sechs Stunden vor- oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. § 10 Abs. 1 Nr. 15 ArbZG sieht u. a. für die Verarbeitung von leicht verderblicher Ware eine Ausnahme vor, dazu gehört z. B. auch die Fleischverarbeitung, nicht aber das Schlachten. Diese Ausnahmen gelten kraft Gesetzes, sie bedürfen keiner behördlichen Genehmigung.

Darüber hinaus können von den zuständigen Aufsichtsbehörden Ausnahmen bewilligt oder erteilt werden:

- gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 b) ArbZG an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern;
- gem. § 13 Abs. 5 ArbZG, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann;
- gem. § 14 ArbZG in dort näher beschriebenen außergewöhnlichen Fällen;
- gem. § 15 Abs. 2 ArbZG, soweit Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Der Landesregierung sind Schlachtbetriebe bekannt, die an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund einer Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 2 ArbZG, § 13 Abs. 3 Nr. 2 b) ArbZG sowie gem. § 15 Abs. 2 ArbZG beschäftigen bzw. beschäftigt haben.

5. *Kann aus Sicht der Landesregierung durch die Regionalität in der Warmfleischversorgung ein Bedürfnis bestehen, vom generellen Sonntagsarbeitsverbot abzuweichen?*

6. *Können durch den komplett verbotenen oder reglementierten Sonntagsbetrieb lokale Schlachtbetriebe in ihrer Existenz gefährdet werden?*

8. *Inwieweit sieht sie die bestehenden Arbeitszeitregelungen als ausreichend flexibel an, wonach etwa bei der Einführung von regelmäßigem Schichtbetrieb ein Ausnahmetatbestand des Sonntagsarbeitsverbotes gegeben ist?*

Zu 5., 6. und 8.:

Die Fragen 5., 6. und 8. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der gesetzlichen Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitgesetz, die sachgerechte Lösungen im Einzelfall ermöglichen, wird kein grundsätzliches Bedürfnis gesehen, zur Warmfleischproduktion vom Sonntagsarbeitsverbot generell abzuweichen.

Die Landesregierung geht mit Blick auf diese gesetzlichen Ausnahmeregelungen davon aus, dass lokale Schlachtbetriebe nicht aufgrund der Einschränkungen des Sonntagsbetriebs in ihrer Existenz gefährdet werden.

*7. Wie bewertet sie im Hinblick auf ökologische, artgerechte und wirtschaftliche Fleischverarbeitung die spezielle regionale Nische der Warmfleischverarbeitung im Vergleich zum überregionalen Kaltfleischversand?*

Zu 7.:

Eine Bewertung der Vor- und ggf. Nachteile einer regionalen Warmfleischverarbeitung gegenüber einer Verarbeitung von „Kaltfleisch“ aus überregionaler Versorgung im Hinblick auf ökologische Parameter und die Wirtschaftlichkeit sowie im Hinblick auf Aspekte der Artgerechtigkeit kann pauschal nicht erfolgen. Diese hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, wie z. B. die Entfernung der Schlachtierproduzenten und -lieferanten vom jeweiligen Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb, die Art der Stallhaltungs- bzw. des Produktionsverfahren, aber auch vom Aufwand (z. B. Transport, Energie, Futtermittel) pro Schlachtier bzw. der Enderzeugnisse.

Die Frage der Wirtschaftlichkeit hängt zudem auch sehr stark davon ab, inwieweit es dem einzelnen Unternehmen gelingt, insbesondere mit regionalen, ggf. sehr individuellen Spezialitäten verbunden mit einer nachvollziehbaren Produkt- und auch Prozessqualität, Verbraucherinnen und Verbraucher als Kunden entsprechend deren objektiven und auch subjektiven Kaufpräferenzen zu binden.

Einen Erfolgsfaktor kann daher die Verarbeitung von Warmfleisch sowohl in Bezug auf die Produktqualität als auch als ein Kriterium der Prozessqualität von hochwertiger, individueller und traditionell handwerklicher Verarbeitung darstellen. Dies ist regional bereits gelungen.

*9. Welche Maßnahmen ergreift sie, um die regionalen und ökologischen Fleischproduzenten zu fördern und für den überregionalen Konkurrenzkampf zu wappnen?*

Zu 9.:

Die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten ist ein grundsätzliches Anliegen der Landesregierung. Im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft müssen dazu die Prozess- und Produktqualität und somit die damit verbundenen Vorteile und der Wert von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die in regionalen Wertschöpfungsketten erzeugt und verarbeitet werden, gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern verlässlich, d. h. nachvollziehbar und transparent ausgebaut und kommuniziert werden können.

Das Land Baden-Württemberg hat daher bereits vor dem aktuellen Megatrend „Regionalität“ die Chancen und Herausforderungen eines solchen Ansatzes für die baden-württembergische Land- und Ernährungswirtschaft erkannt und daher frühzeitig zwei Qualitätsprogramme – das Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) und das Biozeichen Baden-Württemberg (BioZBW) – entwickelt und der baden-württembergischen Land- und Ernährungswirtschaft zur Verfügung gestellt.

Die beiden Programme stehen für biologisch bzw. konventionell erzeugte Lebensmittel, die definierte überdurchschnittliche Qualitätskriterien erfüllen und deren Herkunft aus Baden-Württemberg nachvollziehbar ist, was durch unabhängige Kontrollen in einem dreistufigen Kontrollsystem abgesichert wird. Diese beiden Programme erfüllen die Anforderungen der EU an nationale Qualitätsprogramme und sind von der EU beihilferechtlich notifiziert.

Im Rahmen der Regionalkampagne des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz „Natürlich. VON DAHEIM“ spielen diese beiden Qualitätsprogramme sowie die geschützten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen nach EU-Recht eine wichtige Rolle. Da insbesondere beim Metzgerhandwerk neben der nachvollziehbaren Regionalität und teilweise auch der ökolo-

gischen Erzeugung gerade der Aspekt der handwerklichen Produktion und daher der individuellen, vielfach traditionellen Spezialitäten weiterhin für die Zukunft dieser Branche eine wichtige Rolle spielen muss, ist geplant, im Rahmen der o. g. Regionalkampagne ein Projekt aufzusetzen, mit dem sich Betriebe des Metzgerhandwerks gemeinsam als „Genusshandwerker“ profilieren können. Eine große Herausforderung wird dabei sein, nachvollziehbare gemeinsame Standards eines regionalen „Genusshandwerker“ in dieser Branche zu vereinbaren und auch erfolgreich umsetzen zu können. Dieses Projekt soll auch ein Angebot sein, einen Beitrag zum Erhalt und der Weiterentwicklung des kulinarischen Erbes unseres Fleischerhandwerks zu leisten.

Darüber hinaus wird vom Land eine Investitionsförderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung für Unternehmen der Schlacht- und Fleischverarbeitungsbranche angeboten, das z. B. auch dem Metzgerhandwerk zur Verfügung steht. In Abhängigkeit von der Größe der Unternehmen und auch im Hinblick auf die Nutzung von Qualitätsprogrammen (z. B. QZBW) variieren die Förderkonditionen, die für kleine und mittelständische Unternehmen im Grundsatz sehr attraktiv ausgestaltet sind.

*10. Welche Argumente sprechen aus ihrer Sicht für und wider der Aufnahme der Schlachtung in die Bedarfsgewerbeverordnung des Landes, die Ausnahmen vom generellen Sonntagsarbeitsverbot statuiert?*

Zu 10.:

In der Bedarfsgewerbeverordnung (BedGewVO) dürfen vom Land aufgrund strenger und durch die Rechtsprechung bestätigter verfassungsrechtlicher Vorgaben Ausnahmen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 a] ArbZG) geregelt werden. Hierzu zählen beispielsweise das Bestattungsgewerbe oder das Herstellen von Speiseeis während der Sommersaison.

Ein entsprechender Bedarf für die Aufnahme von Schlachtungen in die Bedarfsgewerbeordnung besteht nicht.

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor